

Rundschreiben Straßenbau
Sachgebiet 10.7: Straßenbetriebsdienst; Grünpflege

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

**Betr.: Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst
– Teil: Grünpflege – Ausgabe 2006**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1988;
StB 27/38.58.20-30/28 Va 88

Das „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ wurde vom Arbeitskreis „Unterhaltungs- und Betriebsdienst“ des Arbeitsausschusses „Straßenunterhaltung, Straßenbetrieb und Winterdienst“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) unter Beteiligung des Arbeitsausschusses „Landschaftspflegerische Ausführung“ im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erarbeitet. Dabei wurden die zum Entwurf des Merkblattes von den Obersten Straßenbaubehörden der Länder eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Es ersetzt das „Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Grünpflege, Ausgabe 1988“ und berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen und rechtlichen Entwicklung, den Stand der Forschung sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und gibt insbesondere auch Hinweise zu den Themenkomplexen Kompensationsflächen und Straßenbäume.

Das vorliegende Merkblatt richtet sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Autobahn- und Straßenmeistereien mit dem Ziel einer bundesweit einheitlichen Handlungsanleitung für die Grünpflege. Es behandelt nur Tätigkeiten, die in die Zuständigkeit des Straßenbetriebsdienstes fallen.

Im Bereich der Bundesfernstraßen ist Abschnitt 3.5.2 – Angebaute Schnittgeräte – nicht anzuwenden. Stattdessen gilt Folgendes:

Der Einsatz von angebauten Schnittgeräten zur Freihaltung bzw. Wiederherstellung des Lichtraumprofils ist nur aus Gründen der Verkehrssicherheit im Bereich von schmalen Mittelstreifen zulässig. Der Schnitt von dünnem Astwerk ist dabei nur bei langsamer Fahrt durchzuführen, um die Schnittqualität zu erhöhen und um die erforderliche Nacharbeit mit einem handgeführten Schnittgerät zu vermeiden.

Angebaute Schnittgeräte bzw. Freischneider in Form eines Messerbalkens oder mit mehreren montierten Kreissägen eignen sich jedoch nicht zum üblichen seitlichen Beschneiden von Gehölzflächen, da der Schnitt insbesondere bei schräg stehenden Ästen ausfasert und ein wiederholtes Nacharbeiten von Hand erforderlich wird. Zudem wird bei nicht regelmäßig durchgeführtem Auslichten (siehe Abbildungen zu 3.1 des Grünpflegemerktblattes) bereits nach kurzer Zeit ein wiederholtes, aufwendiges Nachschneiden zur Freihaltung/Wiederherstellung des Lichtprofils erforderlich.

Der Anhang 5 des Merkblattes enthält „Empfehlungen zur Durchführung der Baumkontrollen“. Zur Durchführung von Baumkontrollen **außerhalb der Zuständigkeit des Straßenbetriebsdienstes** empfehle ich, sich an der beiliegenden Liste (Anlage 1) zu orientieren.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ARS Nr. 13/1988, StB 27/38.58.20-30/28 Va 88, hebe ich hiermit auf.

Das „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ ist zu beziehen beim: FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln.

Im Auftrag

Wolfgang H a h n

Befund der Sichtkontrolle an Straßenbäumen				
Straßenkategorie:	Kreisstraße:	Landesstraße:	Bundesstraße:	BAB:
Betriebs-km von:	bis:	Fahrtrichtung von:		nach:
Baum bei Station:		Baumart:	Stammumfang:	an- kreu- zen:
Links:	Rechts:		cm	
A) Kronenbereich				
1. Totholz (einzelne Äste über DU 5–10 cm)				
2. Krone vollständig ohne Blätter (Krone abgestorben)				
3. Wipfeldürre				
4. schütteres Laubdach (wenig Blätter)				
5. ungewöhnlich frühzeitige Laubfärbung (Normaler Zeitpunkt ab Mitte Oktober)				
6. Vergilbungen/Verfärbungen der Blätter				
7. Schädlingsbefall (zerfressene Blätter)				
8. Astabbrüche (Wind-/Eisbruch, an- oder abgebrochene Äste in Krone hängend)				
9. Aststümpfe				
10. Astmorschungen				
11. Asthöhlen				
12. Astausbrüche				
13. Risse oder Spalten (an Gabelungen im Kronenansatz)				
14. Risse oder Spalten (an übrigen Grob- und Starkästen, DU 5–10 cm/DU > 10 cm)				
15. Rinden-/Holzschaden (an Grob- und Starkästen, DU 5–10 cm/DU > 10 cm)				
16. Pilzbefall an Gabelungen				
17. Pilzbefall an übrigen Ästen (im übrigen Kronenbereich)				
18. Höhe des lichten Raumes kleiner als 4,50 m				
B) Stammbereich				
1. Rinden-/Holzschaden				
2. Stammrisse/Blitzschaden				
3. Faulstellen (Splint- und Kernfäule)				
4. nässende Stellen/Schleimfluss oder Nasskern				
5. Höhlungen				
6. Pilzbefall				
7. Schiefelage des Baumes				
C) Wurzelbereich (Wurzelanläufe)				
1. Rinden- /Holzschaden				
2. Faulstellen (Splint- und Kernfäule)				
3. nässende Stellen/Schleimfluss oder Nasskern				
4. Pilzbefall				
5. Risse				
6. Wulstbildungen				
7. Höhlungen				
8. Bodenrisse oder Anhebung der Befestigung				
Weitere Veranlassung				
– Nächste Kontrolle erfolgt wann? (Zeitraum angeben:)				
– Mängelbeseitigung durch Pflege erforderlich				
– Baum fällen				
– Weitere Beobachtung erforderlich				
– weitere Kontrolle durch Sachverständigen des SBA erforderlich				
– Baumschau durchführen				